



Chorgemeinschaft e.V.
Groß-Zimmern

Hygienekonzept

der

Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern

Gemäß der Empfehlungen des Hessischen Sängerbundes e.V. zur Aufnahme von Chorproben während der SARS-COV-2-Pandemie vom 19. Mai 2020 wird seitens der Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern folgendes Hygienekonzept verfasst.

Es gelten folgende Regeln:

1. Es muss sichergestellt sein, dass pro Person 10 Meter Raum zur Verfügung stehen, wobei erweiterte Abstandsregelungen einzuhalten sind.
2. Es ist ein Mindestabstand zwischen Sängerinnen und Sängern von 3 Metern einzuhalten, in alle Richtungen in großen Räumen. Für Proben im Freien gilt ein Mindestabstand von 2 Metern.
3. Die Deckenhöhe des Raumes sollte wenigstens 3,8 Meter betragen.
4. Die Chorgruppe muss einen Abstand von 5 Metern zum Dirigenten halten.
5. Jede Sängerin und jeder Sänger hat eigene Noten, Stifte, Getränkeflasche oder Ähnliches mitzubringen und nach der Chorprobe wieder mitzunehmen.
6. In nicht ständig gelüfteten Räumen hat nach einer Probendauer von maximal 30 Minuten ein mindestens 10-minütiges Stoßlüften zu erfolgen, bevor die Probe weiter fortgesetzt werden kann.
7. Nur symptomfreie Personen dürfen an den Proben teilnehmen. Wer Symptome wie Fieber, allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, Husten, Dyspnoe (Atemnot), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Rhinitis (Schnupfen) oder Diarrhoe (Durchfall) aufweist, darf die Probenräume nicht betreten, bzw. auch nicht an der Probe teilnehmen.
8. Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören oder in regelmäßigem Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, stehen, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Solchen Personen wird empfohlen, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an der Probe teilzunehmen.
9. Beim Betreten des Probenraumes muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion gegeben sein.
10. Über die Probe muss Protokoll geführt werden. In diesem Protokoll müssen
 - a) die Platz-Sitzordnung schriftlich festgehalten werden,
 - b) die Namen aller an den Proben beteiligten Personen für den Nachweis etwaiger Infektionsketten dokumentiert werden,
 - c) alle Zeiten (Anwesenheit der Singenden, Stoßlüften, Pausenzeiten, Verlassen der Räumlichkeiten, ...) protokolliert werden.
11. Die Protokolle müssen mindestens 1 Monat durch den Chor aufbewahrt werden.
12. Jedes Chormitglied hat die Einhaltung der Vorschriften, welche sich im persönlichen Machtbereich befinden, vor während und nach der Probe selbst sicherzustellen.
13. Dieses Hygienekonzept ist jedem anwesenden Singenden (bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigten) auszuhändigen. Zusätzlich wird es per eMail an die Chormitglieder verschickt.
14. Weitere Schutzmaßnahmen, die in den entsprechenden Verordnungen des Landes, des Kreises oder der Kommune festgehalten und veröffentlicht werden, sind einzuhalten.
15. Während des Weges zum Probenraum, beim Betreten des Probenraumes und bei dessen Verlassen sind die Abstandsregeln einzuhalten und gilt Maskenpflicht.
16. Eingesetzte Instrumente und sonstige Hilfsmittel wie Mikrofone dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden und müssen nach dem Gebrauch gereinigt werden.
17. Es muss vor der ersten Probe von allen teilnehmenden Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung in Form der beigefügten Einhaltungserklärung vorliegen, dass sie
 - a) das Hygienekonzept der Chorgemeinschaft e.V. Groß-Zimmern gelesen haben, akzeptieren und umsetzen werden,
 - b) sie mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten gem. des Hygienekonzepts einverstanden sind und Daten im Falle der Nachverfolgung einer Infektionskette an die Behörden (Gesundheitsamt) weitergegeben werden dürfen,
 - c) sie auf eigene Gefahr an der Probe teilnehmen.
18. Der Vorstand behält sich vor, einzelne Mitglieder bei schwerwiegenden Regelverletzungen von den Proben auszuschließen.